

solche langwierigen und unangenehmen Streitigkeiten vorweg. Manchmal hat man sogar noch den Vorteil, einige Erweiterungen zu gewinnen, ausserdem läßt man gern zu gleicher Zeit diejenigen Neuerwerbungen vom Könige anerkennen, die man in der Zwischenzeit gemacht hat. Es gibt demnach genügend Gründe, die das Vorhandensein der Bestätigungen erklären, obwohl sie letzten Endes eine überflüssige Angelegenheit sind, die die Geltung auch ohne sie weitergeht. — #

Einige Momente gibt es jedoch, durch die ein Widerruf königlicher Diplome <sup>und leicht</sup> möglich wird. — Da sind zunächst die Formeln, die die Treue des Privilegierten zum Vorbehalt machen. <sup>164)</sup> Für die merowingischen Urkunden kommen sie nicht in Betracht, bei den arnulfingischen Hausmaiern finden sie sich vereinzelt, in der Zeit Karls des Großen aber spielen sie eine ziemlich große Rolle in den Zugeständnissen freier Abtwahl für die Klöster. <sup>165)</sup> Diplome Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, die für Einzelpersonen bestimmt sind, haben einen Vorbehalt der Treue nur in Sonderfällen aufgenommen. Unter Lothar I. und Lothar II. aber geht diese Bedingung in die

- 1) Dazu Mühlbacher: Treupflicht. M.O.J.G. Erg.-Bd. 6, S. 877 ff., ferner Gladiss: Schenkungen. Dtsches Archiv 1, S. 104 ff.
- 2) Für diese Fälle versinken sie später wieder. Als Vorbehalt für ein Privileg freier Bischofswahl kommen sie ohnehin kaum in Frage. (Mühlbacher: Treupflicht. S. 877 f.)